

Ausfertigung

Heinz- Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht

Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
Internet: www.hvberlin.de

Commerzbank (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 0401121100

Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Berlin, 23.02.2012

VSG 04 / U 4 / 12

Urteil

Einspruch Verein 1 vom 21.01.2012 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Frauen vom 17.01.2012, den am 20.12.2011 erlassenen Bescheid aufzuheben.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender
Lutz Führer (SV Buckow), Beisitzer
Karlheinz Klein (SC Siemensstadt), Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren am 17.02.2012 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch des Vereins 1, den Bescheid der Spielleitenden Stelle Frauen vom 17.01.2012 aufzuheben, wird zurückgewiesen.
2. Der Bescheid, wie am 17.01.2012 erlassen, bleibt aufrecht erhalten.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 11.12.2011 fand das Frauenspiel Verein 2 – Verein 1 statt. Beim Überprüfen des Spielberichtes stellte der Staffelleiter K. Semler fest, dass die Spielerin X (Verein 2) für dieses Spiel nicht teilnahmeberechtigt war, da sie am 12. bzw. 20.11.2011 in der ersten Mannschaft des Vereins 2 gespielt habe und somit gemäß § 55 Ziff. 5 SpO-DHB in dieser Mannschaft festgespielt war.

OFFIZIELLE PARTNER



VSG 04 / U4 / 12

Hieraufhin teilte K. Semler dem Verein 2 mit Bescheid vom 20.12.2011 mit, dass der Verein mit Punktverlust sowie einer Geldbuße für die 2. Frauenmannschaft belegt wird.

Auf Intervention des Vereins 2 überprüfte der Staffelleiter die Spielberichte nochmals und stellte fest, dass er ein nachgeholtes Spiel der 1. Frauenmannschaft des Vereins 2 nicht beachtet hatte.

Daraufhin erließ er am 17.01.2011 erneut einen Bescheid, in dem er den am 20.12.2011 erlassenen Bescheid aufhob.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Einspruch des Vereins 1. Der Einspruch ist form – und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet. Da das VSG im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, ist den Beteiligten die Zusammensetzung des VSG mitgeteilt und auch die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt worden.

Entscheidungsgründe:

Der Staffelleiter K. Semler übersandte dem VSG eine chronologische Aufstellung, aus der hervorgeht, wann die 1. bzw. 2. Mannschaft gespielt haben und an welchen Spielen die Spielerin X teilgenommen hat. Hierin ist klar erkennbar, dass die Spielerin X am 20.11.2011 für die 1. Mannschaft festgespielt war. Da sie an den Spielen der 1. Mannschaft am 27.11. bzw. 03.12. nicht teilgenommen hat, war sie gemäß § 55 Ziff. 5 wieder frei zum Spielen in der 2. Mannschaft.

Bei dem Erstellen des Bescheides vom 20.12.2011 hatte der Staffelleiter übersehen, dass am 27.11. ein Nachholspiel der 1. Mannschaft stattgefunden hat, und die Spielerin X durch ihre Nichtteilnahme an diesem Spiel frei für das Spiel der 2. Mannschaft am 11.12.2011 war. Somit war es rechtens, dass der Bescheid vom 20.12. mit dem vom 17.01. aufgehoben wurde.

Der Einspruch war unbegründet und zurückzuweisen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 €	Verwaltungskostenpauschale
<u>24,00 €</u>	Verbandssportgericht
<u>36,50 €</u>	

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Karlheinz Klein
Beisitzer

gez. Lutz Führer
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1